

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PhytoLab GmbH & Co. KG, Vestenbergsgreuth, nachfolgend PhytoLab genannt.

## § 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung von PhytoLab mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) ist. Sie gelten auch dann, wenn PhytoLab in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen ihre Leistung vorbehaltlos ausführt; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für PhytoLab nur verbindlich, wenn PhytoLab ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluss, Prüfmuster, Dokumentation

Die Angebote von PhytoLab sind freibleibend. Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie von PhytoLab in Textform angenommen oder von PhytoLab ohne Vorbehalt ausgeführt werden. Bestätigt PhytoLab den Auftrag in Textform (Auftragsbestätigung), so gilt er als zu den bestätigten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht. Abweichungen von der vereinbarten Leistung, die nach Umfang und Natur zumutbar sind, behält sich PhytoLab vor.

Soweit nicht für Untersuchungen verbraucht, bewahrt PhytoLab Prüfmuster für sechs Monate nach Übermittlung des Untersuchungsergebnisses auf und entsorgt sie als dann; eine längere Lagerung oder die Rücksendung bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Eine Rückübersendung von Prüfmustern erfolgt auf Kosten des Auftraggebers und auf dessen Risiko; Zoll- und sonstige Importformalitäten sind Sache des Auftraggebers.

Das Ergebnis analytischer Untersuchungen übermittelt PhytoLab in Form eines Analysenzertifikats. Zusätzliche Dokumentationen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. PhytoLab bewahrt Analysenzertifikate und Rohdaten sowie etwa vereinbarte zusätzliche Dokumentationen für die Dauer von fünf Jahren auf.

## § 3 Preise

Mangels gesonderter Vereinbarung gelten die von PhytoLab zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewöhnlich berechneten Preise für gleichartige Leistungen. Alle Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung in € und zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Höhe.

## § 4 Leistungszeit, Teilleistungen

PhytoLab führt Standarduntersuchungen im Regelfall innerhalb von fünf bis zehn Arbeitstagen aus, gerechnet ab dem Eingang des Prüfmusters und etwaiger für die Ausführung benötigten Informationen und Dokumente des Auftraggebers; weitere Voraussetzung der Leistungserbringung ist die vorherige Klärung aller technischen und kaufmännischen Details des Auftrags.

Die Angaben von PhytoLab über den Zeitpunkt der Leistungserbringung sind unverbindlich, es sei denn, es wäre ausnahmsweise eine verbindliche Leistungszeit

in Textform zugesagt worden. Das gilt auch für andere Leistungen als Untersuchungsleistungen.

PhytoLab ist zu Teilleistungen berechtigt.

## § 5 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen von PhytoLab sofort nach Erhalt fällig.

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 6 Schadensersatzhaftung, Regressausschluss

Die vertragliche Haftung von PhytoLab für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind (Sach- oder Vermögensschäden), und eine damit korrespondierende deliktische Haftung setzen Verschulden voraus.

Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn PhytoLab keine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 20 Mio. € für Sachschäden und auf 1 Mio. € für Vermögensschäden. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Leistungserbringung.

Für die Haftung von PhytoLab für Körper- oder Gesundheitsschäden bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. Trifft jedoch den Auftraggeber nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen, die die Haftung des pharmazeutischen Unternehmers im Falle des Todes und sonstiger Körper- oder Gesundheitsschäden regeln, eine Schadensersatzhaftung gegenüber Dritten und ist der Schaden auf eine Pflichtverletzung von PhytoLab zurückzuführen, so verzichtet der Auftraggeber auf einen Regress bei PhytoLab, soweit der zu ersetzende Schaden durch die Haftpflichtversicherung des Auftraggebers gedeckt ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass dieser Regressverzicht im Innenverhältnis zu seinem Haftpflichtversicherer dessen Zustimmung erfordern kann.

## § 7 Geheimhaltung von Analysemethoden, Urheber- und Nutzungsrechte, Datenschutz

PhytoLab ist nicht verpflichtet, Einzelheiten ihrer Analysemethoden offen zu legen. Stellt PhytoLab dem Auftraggeber auf Grund gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung die Analysemethoden zur Verfügung, so darf der Auftraggeber davon nur für den vereinbarten Zweck (z. B. Nachweis gegenüber Behörden, für eigene Prüfungen des Auftraggebers) Verwendung machen und hat die Analysemethoden im Übrigen gegenüber Dritten geheim zu halten.

PhytoLab behält sich an allen von PhytoLab gelieferten Dokumenten (Analysenzertifikate, zusätzliche Dokumentationen, Gutachten, Stellungnahmen etc.) das Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen nur im Rahmen des im Auftrag definierten Projekts

verwendet werden. Eine Verwendung, auch in abgeänderter Fassung, für andere Zwecke oder Projekte, die Weitergabe an Dritte, die Veröffentlichung oder die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

PhytoLab behandelt alle ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich. Diese Daten werden zum Zwecke der Ausführung des Auftrags und der Bearbeitung von Anfragen verarbeitet, genutzt und gespeichert.

## § 8 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort ist der Sitz von PhytoLab. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertrag oder im Zusammenhang hiermit ist das Gericht an diesem Sitz. PhytoLab ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch vor einem anderen Gericht zu verklagen, das für die Streitigkeit zuständig ist.

## § 9 Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Referenzsubstanzen

Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW).

PhytoLab liefert unter Zugrundelegung der in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Lieferung, Lagerung und Handhabung von Referenzsubstanzen. Wenn und soweit im Bestimmungsland aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften weitergehende oder abweichende Anforderungen gelten, hat der Auftraggeber PhytoLab zu informieren.

Die Lieferung von Referenzsubstanzen erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse mit einem von PhytoLab beauftragten Frachtdienstleister auf Kosten des Auftraggebers; PhytoLab berechnet hierfür eine länderspezifische Versandkostenpauschale in der von PhytoLab zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewöhnlich berechneten Höhe, darüber hinaus etwaige Zusatzkosten durch Versendung als Gefahrgut. Der Auftraggeber trägt alle im Importland etwa anfallenden Zölle und ist für die Verzollung sowie die Erfüllung aller Importformalitäten im Bestimmungsland allein verantwortlich.

PhytoLab haftet im Falle der Nichtlieferung oder des Verzugs nicht auf Schadensersatz, wenn und soweit die Nichtlieferung oder der Verzug allein darauf beruhen, dass PhytoLab von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, obwohl PhytoLab ein Deckungsgeschäft abgeschlossen hatte.

Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist PhytoLab nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber zur Minderung oder, sofern es sich nicht um einen nur geringen Mangel handelt, zum Rücktritt berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; das gilt auch für etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche.

Referenzsubstanzen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von PhytoLab.

Stand: 15. August 2014